

ERLÄUTERUNG zur Anmeldung des Wasserbezuges:

Die Anmeldung des Wasserbezuges ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Hausinstallation durchzuführen. Für die Bearbeitung der Anmeldung ist die Namhaftmachung der ausführenden Installationsfirma und die Bekanntgabe der benötigten Wassermenge pro Tag unbedingt erforderlich.

Nach Hinterlegung des Anmeldebogens am Gemeindeamt (Abt. Tiefbau) wird nach Terminvereinbarung der Wasserzähler von amtswegen montiert.

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

von der Behörde auszufüllen			
Abg.Kto.Nr.	Rayon: m ³ / Quartal	
WZ-Nr.	Schacht / innenliegend	Tarif:	Einbaudatum:

1. Liegenschaft: bebaut* / unbebaut*

Parzelle Nr. , EZ, KG

..... - Straße, -Gasse, -Platz Nr.

.... Wohngebäude angeschlossene Geschosse m² verbaute Fläche

.... Nebengebäude angeschlossene Geschosse m² verbaute Fläche
(z.B. Garage, Schuppen, etc.)

2. Eigentümer* / Miteigentümer der Liegenschaft* / des Gebäudes*

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift(en):

Telefonnummer (unter Tag) / Faxnummer / E-Mail:

Bevollmächtigter Vertreter / Zustellungsbevollmächtigter:

.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerb./industrielle/landwirt. Zwecke):

.....

4. Ausführende Firma für Hausleitung* / Wassermesservorrichtung* / Wassermesserschacht*

.....

.....

5. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en); durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste:; Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten m²; Schwimmbecken m³

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

d) sonstige Gebäude, und zwar:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

6. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: m³

7. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen ?

JA / NEIN*

8. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich ?

JA / NEIN*

9. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht ?

JA / NEIN*

10. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden ?

11. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer(s)

***Nichtzutreffendes bitte streichen**

Gemäß § 7 Abs.1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBL.6951-1, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 3.Jänner 2002 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs.1 Z.3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 720,-- bestraft.